



AMTSBLATT

für den Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm

Nummer 3/4

Herausgeber: Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm, Druck: Ilmgau Druckerei Pfaffenhofen
Erscheint wöchentlich. Bezugspreis 50.- DM jährlich

24. Januar 1991

INHALT: Sprechtag der Landesversicherungsanstalt Oberbayern; Auskünfte nach Voranmeldung – Vollzug des Bayer. Naturschutzgesetzes; Die untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm bittet um Schonung von Weidenkätzchen und blühenden Sträuchern und Bäumen in der freien Natur – Vollzug der Naturschutzgesetze; Hände weg von Hecken, lebenden Zäunen und Feldgehölzen in der freien Natur – Vollzug des Wassergesetzes; Wasserschutzgebietsverordnung für die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wasserversorgung des Herrn J. Zeindl, Wolfertshausen 1, 8069 Gerolsbach – Vollzug des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) und des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG); Erlaß einer Geschäftsordnung für die Schulverbandsversammlung mit Verbandssatzung für den Schulverband Reichertshofen – Flurbereinigungsdirektion München; Pressemitteilung – Sparkasse Ingolstadt; Bekanntmachung und Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern und sonstigen Spararkunden

Landratsamt

Sprechtag der Landesversicherungsanstalt Oberbayern – Auskünfte nach Voranmeldung

Am Montag, 25. 2. 1991, wird in der Zeit von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 14.30 Uhr bei der Allgemeinen Ortskrankenkasse Pfaffenhofen a. d. Ilm, Josef-Maria-Lutz-Str. 5, ein Sprechtag durch die **Landesversicherungsanstalt Oberbayern** abgehalten.

Bedienstete der LVA Oberbayern werden an diesem Tag kostenlos die Versicherungsunterlagen überprüfen und Auskünfte in Fragen des Beitrags- und Leistungsrechts erteilen.

Auskunft und Beratung ist nur nach Voranmeldung möglich. Es wird gebeten, sich beim Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm, – Staatl. Versicherungsamt –, Zimmer 104, Telefon (08441) 27226 – spätestens **bis 15. 2. 1991** – schriftlich oder mündlich unter Angabe des **Vor- und Zunamens** sowie der Versicherungsnummer anzumelden. Zum Sprechtag mitzubringen sind alle Versicherungsunterlagen, sowie der Personalausweis oder Reisepaß.

Pfaffenhofen a. d. Ilm, 22. 1. 1991

Nr. 25/453

Vollzug des Bayer. Naturschutzgesetzes; Die untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm bittet um Schonung von Weidenkätzchen und blühenden Sträuchern und Bäumen in der freien Natur

„Bitte schonen Sie die Bäume und Sträucher! Sie sind für die Bienen und andere bedrohte Insekten lebenswichtig.“ Diesen Appell kann man jedes Jahr lesen, wenn im Frühjahr die Bäume und Sträucher wieder blühen. Die Spaziergänger und Erholungssuchenden sollten – auch wenn es schwerfällt – darauf verzichten, Zweige gleich bundweise abzuschneiden und damit die Wohnung zu schmücken.

Wegen des langen Winters ist in den nächsten Tagen bei anhaltend mildem Wetter mit einem plötzlichen Aufblühen von Weidenbüschen, Haselnußsträuchern und Erlenstauden zu rechnen. Der Blütenstaub, die einzige natürliche Quelle für Eiweiß und Fett, gibt den Bienen die erste und wichtigste Frühjahrsnahrung. Für das Leben des ganzen Bienenvolkes ist der Blütenstaub damit von entscheidender Bedeutung. Im Kreislauf der Natur kommt der Honigbiene bekanntlich eine unentbehrliche Aufgabe zu. Sie hat fast alle Kulturgewächse (z. B. Obstbäume) und viele wildwachsende Blütenpflanzen zu befruchten.

Neben den Honigbienen sind auch unsere einheimischen Wildbienen und Hummelarten in hohem Maß auf den Blütenstaub der ersten Frühjahrsblüher angewiesen. Schon jetzt stehen diese Insekten auf der sog. Roten Liste der vom Aussterben bedrohten Arten.

Deshalb – so die Bitte der unteren Naturschutzbehörde – sollten die Weidenkätzchen und andere blühende Zweige in der freien Natur den Tieren vorbehalten bleiben.

Nach Art. 15 Abs. 1 des Bayer. Naturschutzgesetzes bzw. nach Art. 1 des derzeit noch weitergeltenden Naturschutzergänzungsgesetzes ist es verboten, wildwachsende Pflanzen mißbräuchlich zu nutzen und ihre Bestände zu verwüsten, auch wenn dabei in einzelnen Fällen kein wirtschaftlicher Schaden entsteht. Wer wildwachsende Pflanzen oder

Teile davon für gewerbliche Zwecke sammeln will, bedarf der Erlaubnis des Landratsamtes Pfaffenhofen a. d. Ilm.

Das Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm und die Polizeiinspektion werden zum Schutz der Weidenkätzchen und der wildwachsenden Pflanzen verstärkt auf die Einhaltung der Bestimmungen achten. Zuwiderhandlungen werden mit erheblichen Geldbußen bestraft.

Die Gemeinden werden um ortsübliche Bekanntmachung gebeten.

Pfaffenhofen a. d. Ilm, 7. 1. 1991

Nr. 31/173/5

Vollzug der Naturschutzgesetze; Hände weg von Hecken, lebenden Zäunen und Feldgehölzen in der freien Natur

Jedes Jahr im Winter und im Frühling wird festgestellt, daß Hecken, lebende Zäune und Feldgehölze beseitigt werden.

Hecken haben für den Naturhaushalt eine wichtige Funktion:

- Hecken sind sehr artenreich.
- Die Pflanzenwelt in einer Hecke ist vielfältig.
- Die Hecke bietet Windschutz.
- Die Hecke schützt den Boden vor Erosion.
- Das Wurzelwerk der Hecken hält das Regenwasser im Boden fest.
- Die Hecke ist Nist-, Brut- und Zufluchtstätte der heimischen Tierwelt.

Trotz der Bedeutung und obwohl Flächenstilllegung und Extensivierung in aller Munde ist, kommt es immer noch vor, daß Hecken, Feldgehölze und Feldraine abgebrannt, gerodet oder auf sonstige Weise beseitigt werden. Vor allem im Winter und Frühjahr verschwinden viele Hecken, Feldgehölze und Feldraine. Das Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm, untere Naturschutzbehörde, bittet im Interesse der Natur und der heimischen Tierwelt, die vorhandenen Nist-, Brut- und Zufluchtstätten nicht zu zerstören.

Nicht unter das Verbot fällt freilich eine ordnungsgemäße Nutzung, die den Bestand erhält. Dabei ist zu beachten, daß das Holz von Feldgehölzen auf jeden Fall nur planmäßig (Entfernung einzelner Stämme unter Erhaltung des Gehölzes) genutzt werden darf.

Sollte es sich aus besonderen Gründen (z. B. bei der Gewässerunterhaltung) als erforderlich erweisen, daß ausnahmsweise stärker in die Natur eingegriffen werden muß, so muß das Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm dies auf Antrag erst ausdrücklich erlauben.

Lebende Zäune in der freien Natur dürfen nur von September bis einschließlich Februar zugeschnitten werden.

Nach dem Bayer. Naturschutz-Ergänzungsgesetz ist es verboten, in der freien Natur Hecken, lebende Zäune, Feldgehölze oder -gebüsche zu roden, abzuschneiden, abzubrennen oder auf sonstige Weise zu beseitigen.

Eigentlich sollte es solcher Verbote und Bußgeldandrohungen gar nicht bedürfen. Wer mit der Natur verbunden ist, weiß, welche große Bedeutung für unsere heimische Landschaft, unsere Tierwelt und für einen ausgeglichenen Naturhaushalt Bodendecke, Hecken und Gehölze haben.

Die Gemeinden werden um ortsübliche Bekanntmachung gebeten.

Pfaffenhofen a. d. Ilm, 7. 1. 1991

Nr. 31/173/5

Vollzug der Wassergesetze; Wasserschutzgebietsverordnung für die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wasserversorgung des Herrn J. Zeindl, Wolfertshausen 1, 8069 Gerolsbach

Das Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm erläßt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz – WHG – i. d. F. D. Bek. v. 23. 9. 1986 (BGBl I S. 1529) i. V. m. Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes – BayWG – i. d. F. d. Bek. v. 3. 2. 1988 (BayRS 753-I-I) folgende

Verordnung

§ 1

Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage des Herrn J. Zeindl auf Fl.Nr. 464, Gemarkung Singenbach, wird das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 6 erlassen.

§ 2

Schutzgebiet

(1) Das Schutzgebiet besteht aus einem Fassungsgebiet und einer engeren und weiteren Schutzzone – siehe Lageplan M 1 : 5000 (Anlage).
 (2) Der Fassungsgebiet umschließt Teile der Grundstücke Fl.Nr. 463 und 464 der Gemarkung Singenbach. Er hat ein Ausmaß von rd. 20 bis 25 x 20 m.

(3) Die engere und weitere Schutzzone umfaßt Teile der Grundstücke Fl.Nr. 463, 464 und 458 der Gemarkung Singenbach und einen Teil der Grundstücke Fl.Nr. 94 und 95 der Gemarkung Alberzell.

(4) Der Unternehmer hat das Eigentum des Fassungsgebietes zu erwerben bzw. zu unterhalten. Das Grundstück ist lückenlos so einzuzäunen, daß es von Unbefugten nicht betreten werden kann. Die Einzäunung ist ordnungsgemäß zu unterhalten.

§ 3

Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

	im Fassungsgebiet	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III
1. Land- und forstwirtschaftliche Nutzungen, Gartenbau			
1.1 Organische und mineralische Düngung ausgenommen Nummern 1.2–1.4	verboten	–	–
1.2 Gülle- oder Jaucheaussbringung mit Faß	verboten	verboten auf abgeernteten Böden ohne unmittelbar folgendem Zwischenfrucht- oder Hauptfruchtanbau, auf Brache, gefrorenen oder schneebedeckten Böden	
1.3 Gülle- oder Jaucheaussbringung mit Leitungen, Aufbringen von Klärschlamm	verboten	verboten	Nummer 1.2 gilt entsprechend
1.4 Überdüngung und das Aufbringen von Abwasser	verboten		
1.5 offene Lagerung organischer Dungstoffe und von Mineraldünger, Feldsilage mit Gärstoffanfall zu betreiben	verboten		
1.6 Massentierhaltung	verboten		
1.7 Anwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln	verboten	Die Anwendungsverbote und -beschränkungen in der „Verordnung über Anwendungsverbote und -beschränkungen für Pflanzenschutzmittel“ vom 19. 12. 80 (BGBl I S. 2335) in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten; soweit dort die Anwendung nach Maßgabe der „Vorbemerkung“ zulässig ist, ist die Kreisverwaltungsbehörde die zuständige Behörde.	
1.8 Dräne und Vorflutgräben zu errichten oder zu ändern	verboten		–
1.9 Gartenbaubetriebe zu errichten oder zu erweitern	verboten		–
1.10 Rodung, Umbruch von Dauergrünland	verboten		
2. Sonstige Bodennutzungen			
Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche und Torfstiche. Ausgenommen sind die übliche land- und forstwirtschaftliche Bodenbearbeitung sowie in der weiteren Schutzzone Bauwerksgründungen ohne Aufdeckung des Grundwassers	verboten		
3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen			
3.1 Abfall einschließlich Klärschlamm zu behandeln, zu lagern oder abzulagern	verboten		
3.2 wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG zu lagern, abzufüllen oder umzuschlagen	verboten	–	
3.3 Kläranlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		
3.4 Sickerschächte und Trockenaborte zu errichten oder zu erweitern	verboten		
3.5 Jauche- und Güllebehälter, befestigte Dungstätten, Gärfutterbehälter zu errichten oder zu erweitern	verboten	–	
3.6 gesammeltes Abwasser durchzuleiten	verboten	verboten, sofern nicht die Dichtheit der Kanäle vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird.	

	im Fassungsgebiet	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III
3.7 Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 a Abs. 2 WHG zu errichten und zu betreiben	verboten		
3.8 Abwasser einschließlich Kühlwasser und Wasser aus Wärmepumpenanlagen zu versenken oder zu versickern	verboten		
3.9 von Straßen- oder Verkehrsflächen abfließendes Wasser zu versenken oder zu versickern	verboten	verboten, ausgenommen breitflächiges Versickern bei öffentlichen Feld- und Waldwegen, sowie beschränkt öffentlichen Wegen und Eigentümerwegen	verboten, ausgenommen breitflächiges Versickern, wenn das Grundwasser durch gute Deckschichten geschützt ist
4. Bergbau, Straßenbau, Plätze mit besonderer Zweckbestimmung			
4.1 Bergbau	verboten		verboten, wenn dadurch gute Deckschichten zerrissen oder Einmündungen oder offene Wasseransammlungen herbeigeführt werden.
4.2 Durchführung von Bohrungen			
4.3 Straßen, Wege, Plätze sowie Parkplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt öffentliche Wege und Eigentümerwege	-
4.4 zum Straßen-, Wege- und Wasserbau wassergefährdende auslaug- oder auswaschbare Materialien (z.B. Teer, Schlacke u.ä.) zu verwenden	verboten		
4.5 Wagenwaschen und Ölwechsel			
4.6 Bade- und Zeltplätze, die keine baulichen Anlagen sind, einzurichten oder zu erweitern, Abstellen von Wohnwagen	verboten		-
4.7 Sportanlagen, die keine baulichen Anlagen sind, zu errichten oder zu erweitern	verboten		-
4.8 Flugplätze einschließlich Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern und Manöver durchzuführen*	verboten		
4.9 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern			
4.10 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	verboten		-
5. Sonstige bauliche Nutzungen			
5.1 Betriebe und betriebliche Anlagen, in denen wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG hergestellt, verarbeitet, umgesetzt oder gelagert werden, zu errichten oder zu erweitern	verboten		
5.2 Sonstige bauliche Anlagen, zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten, sofern Abwasser nicht in eine Sammelentwässerung eingeleitet und die Dichtheit der Kanäle, einschließlich der Anschlußleitungen, nicht vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird.
5.3 Anlagen zur Bearbeitung oder Gewinnung radioaktiven Materials und von Kernenergie zu errichten oder zu erweitern und zu betreiben	verboten		
6. Betreten	verboten, außer durch Befugte	-	-

* auf das Rundschreiben vom 1. 8. 84 (IIB3-4532.5-0.15) „Militärische Übungen und Liegenschaften der Streitkräfte in Wasserschutzgebieten“ wird hingewiesen.

(2) Die Verbote des Absatzes 1 Nummer 4.2 und 5.2 gelten nicht für Maßnahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist.

(3) Weitergehende Verbote oder Beschränkungen nach der Anlagen- und Fachbetriebsverordnung in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

§ 4

Ausnahmen

(1) Das Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn

1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.

(2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.

(3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm vom Grundstückseigentümer verlangen, daß der frühere Zustand wieder hergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

§ 5

Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Pfaffenhofen a. d. Ilm zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

§ 6

Duldungspflicht

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, daß die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweisen kenntlich gemacht werden.

§ 7

Entschädigung

Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist hierfür nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG, und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbote nach § 3 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen und Auflagen zu befolgen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Pfaffenhofen a. d. Ilm in Kraft.

Pfaffenhofen a. d. Ilm, 9.1.1991

Nr. 32/863/201

Vollzug des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes – BaySchFG – und des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG –; Erlaß einer Geschäftsordnung für die Schulverbandsversammlung mit Verbandssatzung für den Schulverband Reichertshofen

Die am 19. 7. 1990 von der Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Reichertshofen beschlossene Geschäftsordnung für die Schulverbandsversammlung mit Verbandssatzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Pfaffenhofen a. d. Ilm vom 24. 9. 1990, Az.: 20/205, gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 21 Abs. 1 KommZG genehmigt.

§ 1

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands (Verbandssatzung)

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbands Reichertshofen (nachfolgend stets Schulverbandsversammlung genannt) erläßt aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) – BayRS 2280-7-1-K – i. V. m. Art. 1 Abs. 3 Art. 20 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2, Art. 30 Satz 2, Art. 31 Abs. 1, Art. 44, Art. 45, Art. 49 Abs. 6 und Art. 27 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) – BayRS 2020-6-1-I – sowie Art. 20 a und Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – BayRS 2020-1-1 – folgende

Satzung

zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands (Verbandssatzung):

§ 1

Name und Sitz des Schulverbands

- (1) Der Schulverband führt folgenden Namen: Reichertshofen.
- (2) Der Schulverband hat seinen Sitz in Reichertshofen.

§ 2

entfällt.

§ 3

entfällt.

§ 4

Kassengeschäfte

Die Kassengeschäfte des Schulverbands werden von der Verwaltungsgemeinschaftskasse geführt.

§ 5

Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung

(1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig, Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 31 Abs. 1 Satz 1 KommZG. Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 2 Absätze 3 und 4) übertragen werden.

(2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören, das sind die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG), haben einen Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 31 Abs. 1 Satz 2 KommZG.

(3) Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld für jede Sitzung.

(4) Der Schulverbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit ein Sitzungsgeld für jede Sitzung. Der Stellvertreter des Schulverbandsvorsitzenden erhält für seine Tätigkeit ein Sitzungsgeld, jeweils im Vertretungsfall, für jede Sitzung.

(5) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferner

- a) für auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaates Bayern geltenden Rechtsvorschriften und zwar nach den Sätzen der Reisekostenstufe B; als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort, insbesondere an dem in § 14 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Schulverbands genannten Ort stattfinden;
- b) wenn sie Angestellter oder Arbeiter sind, Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstaufschlag;
- c) wenn sie selbständig Tätige sind, für den entstandenen Verdienstaufschlag einen Pauschalsatz – für jede Stunde Sitzungsdauer, soweit die Sitzungen nicht in der Zeit nach 18 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden, von 20,- DM;
- d) wenn sie keine Ersatzansprüche nach Buchstaben a), b) und c) haben, wenn ihnen jedoch im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, ein Pauschalsatz unter den in Buchst. c) genannten Voraussetzungen. Ob die Voraussetzungen nach Satz 1 vorliegen, entscheidet die Schulverbandsversammlung unter Ausschluß des Betroffenen.

(6) Die Höhe der Entschädigungsleistungen nach den Absätzen 3, 4 und 5 Buchstaben c) und d) wird durch Beschluß der Schulverbandsversammlung festgesetzt (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 31 Abs. 1 Satz 4 KommZG).

(7) Die Entschädigungsleistungen nach Abs. 5 werden nur auf Antrag gewährt.

§ 6

entfällt.

§ 7

Rechnungsprüfung

Die Jahresrechnung ist vom Rechnungsprüfungsamt der Mitglieds Gemeinde Reichertshofen zu prüfen, bevor sie der Schulverbandsversammlung zur Feststellung vorgelegt wird.

§ 8

Ausscheiden von Mitgliedern

Scheidet in Folge der Veränderung des Schulsprengels ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied statt.